

Gemeinsamer Antrag Nr. 27

von Gemeinsam - Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen,
von Grüne Arbeitnehmer in der AK Wien,
von Das Neue Österreich und Liberales Forum, Liberale Arbeitnehmer:innen,
von Links Wien,
der Hak-I - Liste Perspektive,
der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative International,
des Gewerkschaftlichen Linksblocks,
der Mitarbeiter:innen unterstützen das Team,
der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Arbeitnehmer,
von Deine Parteilose Interessenvertretung,
der Türk-I ,

an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 13. November 2024

Wiedereingliederungsteilzeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit soll Menschen helfen, nach einer längeren Erkrankung (z.B. psychische Erkrankung, Krebserkrankung) schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Dazu kann eine Teilzeitbeschäftigung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vereinbart werden, während dieser die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zusätzlich Wiedereingliederungsgeld bezahlt.

Unter folgenden Voraussetzungen kann eine Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch genommen werden:

Ein aufrechtes Dienstverhältnis (seit drei Monaten ununterbrochen)

Der Krankenstand hat mindestens sechs Wochen ohne Unterbrechung gedauert.

Die Wiedereingliederungsteilzeit beginnt innerhalb eines Monats nach Ihrem Krankenstand.

Es wurde eine schriftliche Vereinbarung (Wiedereingliederungsvereinbarung) mit dem Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber mit Beginn, Dauer und Ausmaß der Beschäftigung (Wiedereingliederungsplan) getroffen.

Es existiert eine medizinische Stellungnahme des arbeitsmedizinischen Dienstes oder von „fit2work“.

Es gibt eine ärztliche Bestätigung über die wiedererlangte Arbeitsfähigkeit.

Ein neuerlicher Anspruch besteht erst nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Ende eines bereits bezogenen Wiedereingliederungsgeldes.

Nun kommt es aber immer wieder vor, dass innerhalb dieser 18 Monate, eine weitere schwere Erkrankung eintritt, völlig unabhängig von der ersten Erkrankung, bei der in den letzten 18 Monate bereits Wiedereingliederungsteilzeit beantragt und durchgeführt wurde.

Beispiel:

Im März 2023 hatte Mitarbeiter XY einen Unfall und war 2 Wochen im Spital und anschließend noch 7 Wochen im Krankenstand zu Hause und auf Reha. Im Mai fängt Mitarbeiter XY mit einer genehmigten Wiedereingliederungsteilzeit mit 25 Wochenstunden zu arbeiten an. Im Oktober 2023 ist die Wiedereingliederungsteilzeit zu Ende und XY arbeitet wieder Vollzeit. Im Dezember 2023 wird eine Krebserkrankung festgestellt und XY muss operiert und therapiert werden. Im März 2024 möchte Mitarbeiter

XY gerne wieder zu arbeiten beginnen und möchte zum Einstieg wieder eine Wiedereingliederungsteilzeit beanspruchen, um langsam wieder in den Alltag zurückzukehren. Die bekommt XY aber nicht, da es die 18 Monate Sperrfrist gibt und er könnte frühesten im April 2025 wieder eine Wiedereingliederungsteilzeit beantragen. Somit bleibt XY bei der 2. Erkrankung so lange im Krankenstand, bis er wieder so fit bin, dass XY wieder Vollzeit in den Beruf zurückkehren kann.

Eine 18-monatige Sperre bei Beantragung und Durchführung der Wiedereingliederungsteilzeit ist kontraproduktiv für den/die Arbeitnehmer: in und den/die Arbeitgeber:in.

Arbeitnehmer: innen sollten bei zwei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen schweren Erkrankungen innerhalb von 2 Jahren die Möglichkeit haben auch zweimal innerhalb dieser zwei Jahren Wiedereingliederungsteilzeit zu beantragen, um schneller wieder in ihren Arbeitsalltag zurückzukehren.

Arbeitgeber:innen haben schneller wieder ihre(n) erfahrenen Arbeitnehmer(in) zurück für Wissensweitergabe und Übernahme von anfallenden Aufgaben.

Die 182. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert, dass es keine 18 Monate dauernde Sperrfrist für die Beantragung und die Durchführung von Wiedereingliederungsteilzeit gibt, wenn der Grund für die vorangegangene Wiedereingliederungsteilzeit eine andere Erkrankung war, die keinen Zusammenhang bzw. keine Folgeerkrankung ist.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich